

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Service-Center Bau
Contrescarpe 72
28195 Bremen

oder:
Bauamt Bremen Nord
Gerhard-Rohlf's-Str. 62
28757 Bremen

Eingangsvermerk

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

- Erstmalige Bescheinigung
 Nachtrag zur Bescheinigung vom _____ Datum, Az.: _____

Angaben zu/r Antragsteller/in

Name/ Firma		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Divers
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon*		E-Mail*		

* Die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung die nachfolgende Kommunikation erschweren und das Verwaltungsverfahren verzögern.

Angaben zum Grundstück und Gebäude

Straße	Hausnummer
Gemarkung	Flur
Flurstück(e)	Grundbuchbezirk/Grundbuchblatt

Rechnungsanschrift (wenn abweichend von Anschrift des/der Antragsteller/in)

Name/Firma		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	

In dem <input type="checkbox"/> bestehenden <input type="checkbox"/> zu errichtenden Gebäude wird für die in der beiliegenden Bauzeichnung			
<input type="checkbox"/> mit Nummer	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> mit Nummer	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
		bezeichneten Wohnungen und	
		nicht zu Wohnzwecken bezeichneten Räume	
der Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gestellt.			

Einzureichende Anlagen

1. Vollmacht von dem/der Eigentümer/in
2. Aktueller Grundbuchauszug
3. Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit der Darstellung zum Sondereigentum zugehöriger Garagen und sonstiger Nebengebäude und auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters mit Darstellung der neuen Gebäude.
4. Bauzeichnung
 - a. Grundrisse, dreifache Ausfertigung im Maßstab 1 : 100
(alle Etagen, auch ein nicht ausgebauter Dachboden)
 - b. Schnitte mit Treppenverlauf, dreifache Ausfertigung im Maßstab 1 : 100
 - c. Gebäudeansichten, dreifache Ausfertigung im Maßstab 1 : 100

Unterschriften

Antragsteller/in (Ort, Datum)	Eigentümer/in (Ort, Datum)
-------------------------------	----------------------------

Weitere wichtige Informationen zu den Anlagen befinden sich auf dem Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Merkblatt zum Antrag auf Abgeschlossenheit nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)¹

Antrag

Der schriftliche Antrag kann von dem/der Grundstückseigentümer: in, dem/der Erbbauberechtigten oder jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (zum Beispiel Erwerber) gestellt werden. Das berechtigte Interesse des Erwerbers oder der Erwerberin ist durch Vorlage eines beurkundeten Kaufvertrages darzulegen. Das Eigentumsverhältnis ist im Zweifel anhand eines aktuellen Grundbuchauszugs (nicht älter als Jahr) nachzuweisen.

Der/die Antragsteller/in kann sich durch eine/einen Bevollmächtigt/en vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

In dem Antrag müssen die genauen Angaben aus dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch vermerkt sein. Bitte geben Sie eine Telefonnummer für Rückfragen an.

Lageplan

Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit der Darstellung zum Sondereigentum zugehöriger Garagen und sonstiger Nebengebäude und auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters mit Darstellung der neuen Gebäude.

Bauzeichnung

Die dem Antrag beizufügenden Bauzeichnungen müssen aktuelle, dem tatsächlichen baulichen Stand entsprechende Zeichnungen des Hauses enthalten, dreifach eingereicht werden und grundsätzlich im Maßstab 1 : 100 gefertigt sein. Die Bauzeichnungen müssen zudem bemaßt sein und/oder eine Maßstabsangabe enthalten.

Auch bei einem Nachtrag (Änderung) zu einer bestehenden Bescheinigung sind aktuelle und vollständige Bauzeichnungen beizufügen, die alle geänderten Räume darstellen. Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen (bitte hier nur die geänderten Pläne dreifach einreichen).

¹ Wohnungseigentumsgesetz – WEG online einsehbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/>, 03.01.2022, Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA) online einsehbar unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_06072021_SW35.htm, 03.01.2022.

Zu den Bauzeichnungen gehören:

- A. **Grundrisse** von allen Geschossen (einschließlich Keller und Spitzboden) aller auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude. Heizungsanlagen, Küchen und Bäder/WC sind im Grundriss einzutragen (gezeichnet oder als Text),
- B. **Ansichten** aller auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude (von allen sichtbaren Seiten mit Einzeichnung aller Fenster, Türen, Balkone etc.),
- C. **Schnittzeichnungen** immer mit Treppenverlauf und ggf. einer Dachluke zum Spitzboden.

Soll an einem Stellplatz oder an außerhalb eines Gebäudes liegenden Teilen eines Grundstücks (z. B. Terrasse, Garten oder Lagerfläche) ein Sondereigentum eingeräumt werden, sind diese Flächen durch Maßangaben zu bestimmen. Die Maßangaben zu einem Stellplatz und Teilen des Grundstücks sind durch Angabe der Länge und Breite sowie der Lage ausgehend von den Grenzen des Grundstücks oder eines Gebäudes anzugeben.

Zuordnung

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen: **Alle Räume** sind durch Verwendung der Zahlen ①, ②, ③ (fortlaufend) dem jeweiligen Sondereigentum (Wohnungseigentum/Teileigentum) zuzuordnen bzw. als gemeinschaftliches Eigentum mit dem Symbol  zu kennzeichnen, ebenso die Nutzung der Räume.

Dabei sollen zusammengehörende Räume einer Wohnung mit der jeweils gleichen Zahl versehen werden. Auch Wintergärten, Balkone, Terrassen u. ä. sind mit vorstehenden Zahlen dem Sondereigentum oder mit dem Symbol dem Gemeinschaftseigentum (Sondernutzungsrecht) zuzuordnen.

Der Übergang von im Sondereigentum stehenden Räumen zum Gemeinschaftseigentum muss zwingend durch abschließbare Türen getrennt (dargestellt) sein.

Die Übereinstimmung von Grundrissen und Ansichten ist bezüglich der Einzeichnung von Fenstern, Türen, Balkone und dergleichen zu gewährleisten.

Der/die Antragsteller/in ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.

Kontakt

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Service-Center Bau
Contrescarpe 72 (Siemenshochhaus)
28195 Bremen

Tel: 0421/361 – 15202

E-Mail: archiv@bau.bremen.de

Im Internet finden Sie weitere Informationen unter [Serviceportal Bremen - Dienstleistungen](#) → Dienstleistungen → Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Datenschutzerklärung

Informationen nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)²

Verantwortliche Person

Im Service-Center Bau ist für die Einhaltung des Datenschutzes die Leitung des Referates Geoinformationswesen, Baufachverfahren (Referat 66) verantwortlich.

Freiwillige Angaben

Das Service-Center Bau erhebt nur die personenbezogenen Daten, die für die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 WEG erforderlich sind.

Datenverarbeitung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe b DSGVO, § 71 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

Auftragsverarbeitung

Ihre Daten werden von uns an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Ihre Rechte als Nutzer

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gewährt die DSGVO Ihnen als Webseitennutzer bestimmte Rechte:

1. **Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO):**

Sie haben das Recht eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

2. **Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO):**

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

² Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72).

Sie haben zudem das Recht, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

3. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):**

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer einer etwaigen Prüfung.

4. **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):**

In bestimmten Fällen, die in Art. 20 DSGVO im Einzelnen aufgeführt werden, haben Sie das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. die Übermittlung dieser Daten an einen Dritten zu verlangen.

5. **Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO):**

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht Ihnen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
Datenschutzbeauftragter der SBMS
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen

Tel.: 0421/69 66 32 0
E-Mail: office@datenschutz-nord.de